

# AHV IN KAPITALFORM?

Der Rohstoffhändler Cyan Copperfield aus Südafrika hat fünf Jahre in der Schweiz gearbeitet und jährlich eine Million Franken verdient. Nach seiner Rückkehr in sein Heimatland möchte er die geleisteten AHV-Beiträge in Kapitalform beziehen. Gehts noch oder geht das?

VON RETO SPRING



**RETO SPRING**

ist Finanzplaner mit eidg. Fachausweis sowie Präsident Finanzplaner Verband Schweiz, Zollikon

Grundsätzlich gilt: Die AHV lässt sich nur als monatliche Rente beziehen, bei sehr geringen Beträgen erfolgt die Auszahlung jährlich. Ein Kapitalbezug wie bei der 2. oder 3. Säule ist nicht vorgesehen – aber keine Regel ohne Ausnahme. Diese gilt aber nur in bestimmten Fällen für Ausländer, die in ihr Herkunftsland zurückkehren. Sie können bei der Ausreise, spätestens aber fünf Jahr nach Erreichen des Rentenalters, eine Rückvergütung verlangen.<sup>1</sup>

**Bar oder Rente**

Folgende Länder haben mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen und lassen auch eine einmalige Auszahlung der AHV zu: Australien, Chile, Kroatien, Israel, Japan, Vereinigte Staaten, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei, Uruguay, Ex-Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien). Wer aus diesen Ländern stammt oder dahin auswandert und dessen Rente nur 10-30 Prozent der AHV-Vollrente beträgt, kann die AHV auch in Kapitalform beziehen (sog. Barbezug, siehe Tabelle). Die Abkom-

men mit Indien und Südkorea lassen zum Beispiel nur die Variante Kapitalauszahlung zu. Hat das Auswanderungsland hingegen kein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen, so kann sich ein Rückkehrer die geleisteten AHV-Beiträge ebenfalls einmalig auszahlen lassen, sofern er es innert fünf Jahren beantragt (schon bezogene Rentenleistungen werden abgezogen). Dabei werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge ohne Zins zurückvergütet.

**Bedingungen**

- Es sind AHV/IV Beiträge während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden
- Die Schweiz wird endgültig verlassen, inkl. Ehepartner und Kinder unter 25 Jahren
- Volljährige Kinder mit abgeschlossener Ausbildung dürfen bleiben
- Anmeldeformular zur Beitragsrückvergütung einschicken mit
- AHV-Versicherungsausweis
- Bestätigung der Ausreise aus der Schweiz
- Passkopie (inkl. Ehepartner)
- Wohnsitz-Bestätigung im Ausland (inkl. Ehepartner und Kinder unter 25 J.)

**Copperfield: Cash...**

Kommen wir auf unseren Mister Copperfield zurück: Er ist 1952 geboren, wird dieses Jahr 65 und geht in Rente. In den Jahren 1987 bis 1991 hatte er in der Schweiz gelebt und als Rohstoffhändler in Zug gearbeitet, sein Lohn betrug 1 Million Franken pro Jahr. Die Sozialabgaben (AHV/IV/EO/ALV) beliefen sich damals auf 10,5 Prozent, er hatte also insgesamt 525 000 Franken bezahlt, davon 420 000 Franken an die AHV (1 Million Franken x 2 x 4,2 Prozent x 5 Jahre). Unter dem Link [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch) hat er das Anmeldeformular zur Beitragsrückvergütung heruntergeladen (Claim for the refund of OASI contributions) und es voller Erwartungen nach Genf geschickt.

**Copperfield: ...or Trash**

Die Auszahlung der AHV kam einige Monate später, der Betrag von 51 033 Franken lag aber deutlich unter seinen Erwartungen. Ein Finanzberater des FPVS klärte ihn auf: Die Auszahlung kann in gewissen Fällen gekürzt werden, weil die Rückvergütung nicht höher ausfallen darf als der Barwert der gesamten AHV-Leistungen, die einem Rentenbezüger mit den gleichen Voraussetzungen zustehen würde.

Der Barwert entspricht also dem abgezinsten Betrag der kapitalisierten zukünftigen Rente und berechnet sich wie folgt (Barwerte für Beitragsrückvergütung an Ausländer, Tab. 9 vom 1.1.1997):

Gesamtwirtschaft auf AHV-Rente	x	Rentenhöhe zum massgeblichen Zeitpunkt	x	Anzahl Monate pro Jahr	= Kapitalwert einer Rente
15,928	x	267 Franken	x	12	= 51 033 Franken

**Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit**

Der Grund liegt also bei der Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit (Art. 4 Abs. 4 RV – AHV Verordnung über die Rückvergütung, 831.131.12). Dagegen zu klagen hilft nichts, das haben andere auch schon versucht (BGE H 171/06 vom 16. Oktober 2007). Ob Herr Copperfield damit besser fährt, wissen wir erst in 16 Jahren – lebt er länger, hätte er sich besser die Rente auszahlen lassen. Und für alle Rentner im Ausland: Woran liegt es, wenn die AHV-Rente mal aussetzt? Wahrscheinlich hat man die «Lebenskontrolle» verpasst. Einmal pro Jahr ist nämlich amtlich zu bestätigen: Hurra, wir leben noch!

<sup>1</sup> WEITERE INFOS [WWW.ASO.CH](http://www.aso.ch)

## AHV-BEITRÄGE UNTERSCHIEDLICHE AUSZAHLUNGSFORMEN

LÄNDER	NUR BAR	BAR ODER RENTE	NUR RENTE	RENTE - BAR NUR BEI 10-30%
mit Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz	Indien, Südkorea	Australien, Brasilien, Philippinen, Uruguay	EU, EFTA, Türkei (Anmerkung: Überweisung an die türkische Sozialversicherung auch möglich)	Chile, Israel, Japan, Kanada, Kroatien, Mazedonien, San Marino, USA, Ex-Jugoslawien
ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz		Rest der Welt		